

Kreis Malmö.

St. Vith, Samstag 27. Mai

1871.

Pr. 42.

Das „Kreisblatt für den Kreis Malmédy“ erscheint regelmäßig jede Woche zweimal und wird Mittwoch und Samstag ausgegeben. — Der Abonnementspreis beträgt pro Quartals 1 Sgr. 6 Pfg.; durch die Post bezogen 1 Sgr. 3 Pfg. ausschließlich der Bestellgebühren. — Insertionsgebühren für die 3paltige Zeile betragen 1 Sgr. 6 Pfg.; durch die Post bezogen 1 Sgr. 3 Pfg. — Aufträge von gemeinnützigem Interesse werden jederzeit dankbarst angenommen.

Frieden.

Der 20. Mai, an welchem die Urkunden über die Bestätigung des Friedens zu Frankfurt ausgetauscht worden sind, schließt eine der denkwürdigsten und folgenschwersten Epochen der deutschen und der europäischen Geschichte.

Noch ist es kein Jahr, da lebten wir scheinbar im tiefsten Frieden, und Niemand ahnte, daß wir so jäh daraus gerissen werden sollten.

Am 26. Mai v. J. schloß unser König die dreijährigen Arbeiten des ersten Norddeutschen Reichstages mit dem Ausdruck der Zuversicht, „daß die Erfolge jener treuen und angestrengten Arbeiten aus dem Gebiete der Wohlfahrt und der Bildung, der Freiheit und der Ordnung im eignen Lande, auch dem Auslande die Gewißheit gewähren, daß der Norddeutsche Bund in der Entwicklung seiner inneren Einrichtungen und seiner vertragemäßigen nationalen Verbindung mit Süddeutschland die deutsche Volkskraft nicht zur Gefährdung, sondern zu einer neuen Stütze des allgemeinen Friedens ausbilde, welcher die Achtung und das Vertrauen der Völker wie der Regierungen des Auslandes zur Seite stehen.“

Am 30. Juni v. J. sagte der leitende französische Minister
Miliier im gesprechenden Körper: „Zu keiner Zeit war
die Aufrechterhaltung des Friedens mehr gesichert,
als jetzt. Wohin man auch blickt, kann man nirgends eine
Frage entdecken, die Gefahr in sich bergen könnte. Ueberall haben
die Kabinette begriffen, daß die Achtung vor den Verträgen Bedeu-
tung verpflichtet, namentlich vor den beiden Verträgen, auf wel-
chen der Friede Europas ruht, vor dem Pariser Vertrage von
1856, der für den Orient, und vor dem Prager Vertrag von
1866, der für Deutschland den Frieden sichert.“

So am 30. Juni. Am 3. Juli aber hatte Frankreich eine Frage „entdeckt“, durch welche es das Gleichgewicht und den Frieden der Welt für gefährdet erklärte, und schon am 6. Juli schlug der Herzog v. Gramont vor jeder Erörterung mit Preußen einen Ton an, der keinen Zweifel ließ, daß Frankreich den Krieg eben wollte. Durch das herausfordernde Verhalten nach Ausrückung des neuen Vorwandes, wurde dies vollends bestätigt. Am 15. Juli bereits wurde im gesetzgebenden Körper der Krieg angekündigt, am 19. Juli erfolgte die förmliche Kriegserklärung, die erste und einzige Mittheilung, welche über die ganze Angelegenheit von Regierung zu Regierung gemacht wurde.

Der französische Botschafter, Minister aber gab die Erläuterung dieses harten Drängens zum Kriege, indem er mit Befriedigung erklärte: „Wir sind über und über bereit (archiprêt).“

Doch das Verhängniß und das Verderben folgten der politischen Arglist auf dem Fuße.

Wir waren unerserwärts zum Kriege nicht bereit, nicht anders
wenigstens, als wir es vermöge unserer Militärverfassung zu jeder
Zeit sind.

Und doch, — welcher niederschmetternder Kriegelauf vom ersten Tage an!

Wir jogen aus „zur Vertheidigung des bedrohten Vaterlandes, unserer Ehre und des eigenen Herdes“; — aber acht Tage nach Beginn des Krieges war es nicht mehr der deutsche Boden, für den unsere Armeen kämpften, sondern Frankreich selber war im Herzen bedroht.

Sechs Wochen nach der schändlichen Herausforderung, vier Wochen nach dem Ausbruche des Krieges lag bei Sedan das Kaiserliche Frankreich gebrochen und zertrümmert zu unseren Füßen. Am 6.

September verkündete die neue französische Republik durch den Mund Jules Favre's: „Der Feind ist vor unseren Thoren; wir haben nur einen Gedanken, ihn von unserem Gebiet zu vertreiben, — wir überlassen keinen Finger breit Erde, keinen Stein unserer Festungen. Wir geloben und schwören, uns eher unter den Trümmern von Paris und von Frankreich zu begraben.“

Aber Straßburg und Metz mußten sich ergeben, die republikanischen Armeen, eine nach der andern, an der Voire und an der Sarthe, im Norden wie im Osten wurden zertrümmert und vernichtet, und mit Paris sank auch das republikanische Frankreich dahin.

Derselbe Mann, welcher Namens Frankreich jenes verhängnißvolle Gelübde gethan, hat wenige Monate darauf seinen Patriotismus bewährt, indem er blutenden Herzens, aber in dem Bewußtsein, Frankreich vor noch tieferem Elend zu retten, erst die Kapitulation von Paris und den Waffenstillstand, dann den Präliminar-Frieden von Versailles, endlich den Frankfurter Frieden schloß.

In ganz anderem Sinne freilich wird der jetzige Friede ein Ehrendenkmal für unsere Staatskunst und zugleich für die glorreiche Kriegsführung sein, durch welche ein solcher Friedensschluß möglich wurde.

Das Ziel, welches unsere Politik vom ersten Augenblicke nach dem unerwarteten Friedensbruche verfolgte, war die Sicherung eines dauernden Friedens.

Schon in dem Rundschreiben vom 13. September v. J. sagte Graf Bismarck: „Eine solche Aufirengung, wie die heutige darf der deutschen Nation nicht dauernd von Neuem angeschlossen werden; wir sind daher gezwungen, materielle Bürgschaften und die Sicherung Deutschlands gegen Frankreichs künftige Angriffe zu erstreben, Bürgschaften zugleich für den europäischen Frieden, der von Deutschland eine Störung nicht zu befürchten hat. Wir können deshalb unsere Forderungen für den Frieden lediglich darauf richten, für Frankreich den nächsten Angriff auf die deutsche Grenze, namentlich die bisher schutzlose süddeutsche Grenze, dadurch zu erschweren, daß wir diese Grenze und damit den Zugangspunkt französischer Angriffe weiter zurücklegen und die Festungen, mit denen Frankreich uns bedroht, als defensive Bollwerke in die Gewalt Deutschlands zu bringen suchen.“

Diese Bürgschaft dauernden Friedens ist erreichbar und gleichzeitig damit die Wiedervereinigung aller deutscher Stammlande mit dem neu entstandenen Deutschen Reiche.

Die Umstände, unter welchen der Frankfurter Frieden geschlossen worden, die Verhältnisse Frankreichs, wie sie sich durch den Pariser Ausstand gestaltet haben und die Stellung unserer Politik zu denselben, — sind unerwartet als neue Friedensbürgschaften hinzgetreten.

So darf denn Deutschland den jüngsten Friedensschluß nicht nur als einen der glorreichsten, sondern auch als einen der hoffnungsvollsten geschichtlichen Abschnitte begrüßen, als den Beginn einer Ära wirklichen, dauernden Friedens.

Dank unserer militärischen und politischen Leitung, geht Deutschland aus dem Kriege auch wirtschaftlich und finanziell nicht geschwächt hervor: um so mehr in die Zukunft begründet, daß wir einer Zeit frischen Aufstiegs und Gedeihens auf allen Gebieten der Volkswohlfahrt entgegengehen.

Das walte Gott!

Am den 31. Mai cr.,
 des 10 Uhr,
 Bürgermeister-Ante hier-
 erädiger, stark gebauter
 mit viersitzigem Obergestell
 allerie, dunkelblau lackirt,
 stehend gegen baare Zah-
 werden.

21. Mai 1871.
Bezirks-Commandeur,
Leonhardt.

Nach Pfingsten werde ich
arbeiten auf der St. Vith-
tenstraße beginnen.

Arbeiter finden dauernde
Heinr. Schenk.

atbuchweizen
J. J. Matton

Steinbrecher
 uernde Arbeit gesucht von
Jos. Schenk,
 Unternehmer in Duder.

berfan

Manufaktur-Waren
Stück-Preise.

ity, 16. Mai 187
Vitus Vip.

üftz = Eröffnung

- & Hut - Gesch

Meine Wohnung ist un-

st, im Hause von Herrn:
den 27. April 1871.
Herrn. Warla
Kappenfabrikant

Geldfours.
22. Mai. 1775. Thl. 50

chod or	5	1
Bistolen	5	1
licke	5	1
	5	1
	1	1

ronenthaler	.	.	.	.	1
thaler	.	.	.	.	1
	.	.	.	.	6
	.	.	.	.	5

Fruchtpreise.
den 23. Mai. Tbl.
10

Schiff.	12
	—
	—
	16

Druck und Verlag von Jos. D
in St. Bith.

Amtliche Bekanntmachungen.

Neues Maas und Gewicht.

Die Maas- und Gewichts-Ordnung für den Norddeutschen Bund bezeichnet im Artikel 21 den 1. Januar 1872 als den Termin, mit welchem ihre Vorschriften, nachdem der freiwillige Gebrauch der neuen Maße schon bisher gestattet gewesen, in volle Wirksamkeit treten. Von jenem Tage an dürfen mithin (vergl. Artikel 10) zum Zurechnen und Zuwägen im öffentlichen Verkehr nur solche Maße, Gewichte Waagen angewendet werden, welche in Gemäßheit der neuen Maas- und Gewichts-Ordnung gestempelt sind. Der Gebrauch von Maassen und Gewichten der bisherigen Systeme, soweit sie nicht ausnahmsweise durch die zur Ausführung der Maas- und Gewichts-Ordnung ergangenen Bestimmungen auch ferner für zulässig erklärt sind, enthält nach dem 1. Januar 1872 eine durch § 369 Nr. 2 des Strafgesetzbuchs für den Norddeutschen Bund mit Strafe bedrohte Uebertretung. Die Tragweite der hier hervorgehobenen Bestimmungen, welche in Verbindung mit den sonstigen Vorschriften der Maas- und Gewichts-Ordnung, in sehr großem Umfange eine vollständige Erneuerung oder doch Umänderung der gegenwärtig im Verkehr befindlichen Maße, Gewichte und Maaswerkzeuge, sowie vielfache Umrechnungen darauf beruhender Preise etc. bedingt, ist, den bisherigen Wahrnehmungen nach, von dem theilhaftigen Publicum noch nicht überall in vollem Umfange gewürdigt zu werden. Gleichwohl ist es zur Vermeidung erheblicher Unzuträglichkeiten und Schädigung der Theilhaftigen unumgänglich, daß die Vorbereitungen zu dem nahe bevorstehenden Uebergange, welche insbesondere die Gewerbetreibenden in ihren Einrichtungen zu treffen haben, ohne Aufschub in Angriff genommen werden.

Berlin, den 16. März 1871.

Der Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten,
gez. v. Spenplitz.

Indem wir den vorstehenden Ministerial-Erlaß hierdurch zur öffentlichen Kenntniß bringen, machen wir das theilhaftige Publikum besonders darauf aufmerksam:

1. daß mit dem 1. Januar 1872, dem Termin des obligatorischen Inkrafttretens der Bestimmungen der Maas- und Gewichts-Ordnung vom 17. August 1868, die durch die letzteren bedingte durchgreifende Aenderung der im öffentlichen Verkehr zulässigen Maße und Gewichte vollzogen sein muß;
2. daß die Umänderung des bisherigen Maasystems eine vollständige ist, und daher vom 1. Januar 1872 an die Verwendung aller unter das bisherige Maasystem fallenden Längen- und Höhlmaße (Ruthen, Ellen, Flüssigkeits- resp. Quartmaße, Maße für Getreide, Früchte, Kohlen, Stalk, Holz, Torf etc.) im öffentlichen Verkehr unzulässig sein wird;
3. daß die Umänderung des Gewichtssystems eine theilweise ist, in sofern unter gewissen Bedingungen, welche in einer Bekanntmachung der Normal-Eichungskommission vom 23. Februar 1870 — abgedruckt im Amtsblatt pag. 91 — näher angegeben sind, einzelne Stücke des bisherigen Gewichtssystems auch nach dem 1. Januar 1862 zulässig bleiben, daß aber mit dem bezeichneten Termine aus dem öffentlichen Verkehr völlig ausscheiden müssen die Gewichtsstücke von $\frac{1}{4}$ Centner, 3 Pfund, $\frac{1}{4}$ Pfund, 10, 5, 2 und 1 Loth, 5, 2 und 1 Quentchen, 5, 2 und 1 Cent, 5, 2 und 1 Korn, sowie die alten Einsatzgewichte sowohl im Ganzen wie in den einzelnen Stücken;
4. daß zu den bisher eichpflichtigen Gegenständen mit dem 1. Januar 1872 neu hinzutreten die Weinfässer, da nach der Vorschrift des Artikel 12 der Maas- und Gewichts-Ordnung vom 17. August 1868 von dem bezeichneten Termine an der in Fässern zum Verkauf kommende Wein nur in solchen, auf welchen die den Rauminhalt bildende Zahl der Liter durch Stempelung beglaubigt ist, überliefert werden darf;
5. daß der Gebrauch von Maassen und Gewichten des bisherigen Systems, soweit sie nicht ausnahmsweise durch die zur Aus-

führung der Maas- und Gewichts-Ordnung ergangenen Bestimmungen auch ferner für zulässig erklärt sind, nach dem 1. Januar 1872 eine durch § 369 Nr. 2 des Strafgesetzbuchs für den Norddeutschen Bund mit Strafe bedrohte Uebertretung enthält;

6. daß zur Umrechnung alten Maßes und Gewichtes in neues, sowie zur Umrechnung der Preise die amtlichen Reduktions-Tabellen (Gesetzamtl. 1869 pag. 747) und die im Buchhandel erschienenen Tabellenwerk, z. B. Herzer und Dörflers Reduktions-Tabellen zur praktischen Einführung der Norddeutschen Maße und Gewichte nebst Preistabellen, Berlin, Kommissionsverlag Stille et van Meppen 1869, ferner A. Böhm und G. Behm, Tabellenwerke zur Umwandlung des alten Maßes und Gewichtes in das neue metrische Maß und Gewicht, Verlag von G. W. F. Müller in Berlin, Bendlerstraße 29, beide empfohlen durch den Vorsitzenden der Normal-Eichungskommission, Professor Dr. Joerster, u. a. benutzt werden können;
7. daß zufolge unserer Amtsblatts-Bekanntmachungen vom 21. April und 2. Mai 1870 (Seite 92 resp. 103) sowohl einzelne Stücke als ganze Sätze von geeichten Gewichten und Maassen zu den dort bezeichneten Preisen bei dem hiesigen Mechanikus Alex. Bennebaum (Hartmannstraße) zu haben sind.

Zur besseren Orientirung und zur Erleichterung des Ueberganges in das neue System stellen wir nachfolgend

- I. die bisherigen Maße und Gewichte nach der Maas- und Gewichts-Ordnung vom 16. Mai 1816,
- II. die neuen Maße und Gewichte nach Maas- und Gewichts-Ordnung für den Norddeutschen Bund vom 17. August 1868, und
- III. die für die Umrechnung der bisherigen Landesmaße und Gewichte in die neuen, von der Staatsregierung festgestellten und bekannt gemachten Verhältnißzahlen zusammen.

I. Bisherige Maße und Gewichte,

(nach der Maas- und Gewichts-Ordnung vom 16. Mai 1816).

A. Längenmaße.

Ein Preussischer Fuß ist gleich 130,13 pariser Linien.

1 Fuß gleich 12 Zoll; 1 Zoll gleich 12 Linien.

1 Ruthe gleich 12 Fuß; 1 Meile gleich 2000 Ruthen.

1 Elle gleich $25\frac{1}{2}$ Zoll; 1achter gleich 80 Zoll; 1 Faden gleich 6 Fuß.

B. Flächenmaße.

Ein Morgen ist gleich 180 Quad. Ruthen.

C. Körpermaße.

Ein Scheffel ist gleich 3072 Kubikzoll.

1 Wipfel gleich 24 Scheffel; 1 Scheffel gleich 16 Megen.

1 Tonne Weinfaat gleich $3\frac{2}{3}$ Megen.

Ein Quart ist gleich 64 Kubikzoll.

1 Aker gleich 30 Quart; 1 Eimer gleich 2 Aker.

1 Ohm gleich 2 Eimer; 1 Ochoist gleich 3 Eimer.

1 Fuder gleich 4 Ochoist.

1 Vertonne gleich 100 Quart.

1 Klafter Holz gleich 108 Kubikfuß; 1 Tonne (Salz, Kohlen etc.) gleich 4 Scheffel.

1 Schachteltrathe gleich 144 Kubikfuß; 1 Rummt Torf gleich 135,36 Kubikfuß.

D. Gewichte.

Ein Pfund ist gleich 500 Gramm.

1 Pfund gleich 30 Loth; 1 Loth gleich 10 Quentchen; 1 Quentchen gleich 10 Cent.

1 Cent gleich 10 Korn; 1 Centner gleich 100 Pfund.

1 Schiffslast gleich 40 Centner.

II. Neue Maße und Gewichte,

(nach der Bundes-Maas- u. Gewichts-Ordnung vom 17. August 1869).

Die Grundlage des Maßes und Gewichtes ist das Meter oder der Stab, mit decimaler Theilung und Vielfachtheilung. Es gelten folgende Maße:

A. Längenmaße.

Die Einheit bildet das Meter oder Stab.

Der hundertste Theil des Meters heißt das Centimeter, oder der Neu-Zoll.

Der tausendste Theil des Meters heißt das Millimeter.

Die Einheit bildet das Quadratmeter oder der Quadratmeter.

Die Einheit bildet das Kubikmeter oder der Kubikmeter.

Die Einheit bildet das Liter oder der Liter.

Die Einheit bildet das Pfund oder der Pfund.

Die Einheit bildet das Centner oder der Centner.

Die Einheit bildet das Tonne oder der Tonne.

Die Einheit bildet das Fuder oder der Fuder.

Die Einheit bildet das Vertonne oder der Vertonne.

Die Einheit bildet das Klafter oder der Klafter.

Die Einheit bildet das Schachteltrathe oder der Schachteltrathe.

Die Einheit bildet das Rummt Torf oder der Rummt Torf.

Die Einheit bildet das Schiffslast oder der Schiffslast.

Die Einheit bildet das Pfund oder der Pfund.

Die Einheit bildet das Loth oder der Loth.

Die Einheit bildet das Quentchen oder der Quentchen.

Die Einheit bildet das Cent oder der Cent.

Die Einheit bildet das Korn oder der Korn.

Die Einheit bildet das Centner oder der Centner.

Die Einheit bildet das Tonne oder der Tonne.

Die Einheit bildet das Fuder oder der Fuder.

Die Einheit bildet das Vertonne oder der Vertonne.

Die Einheit bildet das Klafter oder der Klafter.

Die Einheit bildet das Schachteltrathe oder der Schachteltrathe.

Die Einheit bildet das Rummt Torf oder der Rummt Torf.

Die Einheit bildet das Schiffslast oder der Schiffslast.

Die Einheit bildet das Pfund oder der Pfund.

Die Einheit bildet das Loth oder der Loth.

Die Einheit bildet das Quentchen oder der Quentchen.

Die Einheit bildet das Cent oder der Cent.

Die Einheit bildet das Korn oder der Korn.

Die Einheit bildet das Centner oder der Centner.

Die Einheit bildet das Tonne oder der Tonne.

Die Einheit bildet das Fuder oder der Fuder.

Die Einheit bildet das Vertonne oder der Vertonne.

Die Einheit bildet das Klafter oder der Klafter.

Die Einheit bildet das Schachteltrathe oder der Schachteltrathe.

Die Einheit bildet das Rummt Torf oder der Rummt Torf.

Die Einheit bildet das Schiffslast oder der Schiffslast.

Die Einheit bildet das Pfund oder der Pfund.

Die Einheit bildet das Loth oder der Loth.

Die Einheit bildet das Quentchen oder der Quentchen.

Die Einheit bildet das Cent oder der Cent.

Die Einheit bildet das Korn oder der Korn.

Die Einheit bildet das Centner oder der Centner.

Die Einheit bildet das Tonne oder der Tonne.

Die Einheit bildet das Fuder oder der Fuder.

Die Einheit bildet das Vertonne oder der Vertonne.

Die Einheit bildet das Klafter oder der Klafter.

Die Einheit bildet das Schachteltrathe oder der Schachteltrathe.

Die Einheit bildet das Rummt Torf oder der Rummt Torf.

Die Einheit bildet das Schiffslast oder der Schiffslast.

Die Einheit bildet das Pfund oder der Pfund.

Die Einheit bildet das Loth oder der Loth.

Die Einheit bildet das Quentchen oder der Quentchen.

Die Einheit bildet das Cent oder der Cent.

Die Einheit bildet das Korn oder der Korn.

Die Einheit bildet das Centner oder der Centner.

Die Einheit bildet das Tonne oder der Tonne.

Die Einheit bildet das Fuder oder der Fuder.

Die Einheit bildet das Vertonne oder der Vertonne.

Die Einheit bildet das Klafter oder der Klafter.

Die Einheit bildet das Schachteltrathe oder der Schachteltrathe.

Die Einheit bildet das Rummt Torf oder der Rummt Torf.

Die Einheit bildet das Schiffslast oder der Schiffslast.

Die Einheit bildet das Pfund oder der Pfund.

Die Einheit bildet das Loth oder der Loth.

Die Einheit bildet das Quentchen oder der Quentchen.

Die Einheit bildet das Cent oder der Cent.

Die Einheit bildet das Korn oder der Korn.

Die Einheit bildet das Centner oder der Centner.

Die Einheit bildet das Tonne oder der Tonne.

Ordnung ergangenen Be-
erklärt sind, nach dem
Nr. 2 des Strafgeset-
und mit Strafe be-

und Gewichtes in neues,
ie amtlichen Reduktions-
747) und die im Buche
B. Herker und Düste
Einführung der Nord-
Freistabellen, Berlin,
N. 1869, ferner A.
rte zur Umwandlung des
a neue metrische Maaf-
F. Müller in Berlin,
durch den Vorsitzenden
Professor Dr. Foerster, u.

Erkenntniss vom 21.
2 resp. 105) sowohl ein-
geordneten Gewichten und
Preisen bei dem hiesigen
Hartmannstraße) zu haben

Erleichterung des Ueber-
nachfolgend
Gewichte nach der Maaf-
Mai 1816,
nach Maaf- und Gewichts-
Band vom 17. August

herigen Landesmaaf- und
Staatsregierung festgestellten
Maafzahlen zusammen:
und Gewichte,
ung vom 16. Mai 1816).
Maaf-
13 pariser Linien.
gleich 12 Linien.
gleich 2000 Ruthen.
gleich 80 Zoll; 1 Faden

Maaf-
a Ruthen.
Maaf-
Zoll.
Scheffel gleich 16 Metzen.
Metzen.
Eimer gleich 2 Auser.
hocht gleich 3 Eimer.

Maaf-
Fuß; 1 Tonne (Salz, Koh-
Fuß; 1 Rummel Dorf gleich
Metzen.
Koth gleich 10 Quentchen; 1
Centner gleich 100 Pfund.

und Gewichte,
Ordnung vom 17. August 1868).
und Gewichtes ist das Meter
lung und Vervielfältigung.
Maaf-
oder Stab.
ters heißt das Centimeter oder

Der tausendste Theil des Meters heißt das Millimeter oder
Zirkel.
Zehn Meter heißen das Dekameter oder die Kette.
Tausend Meter heißen das Kilometer.

B. Flächenmaaf.
Die Einheit bildet das Quadratmeter oder der Quadrastab.
Hundert Quadratmeter heißen das Ar.
Zehntausend Quadratmeter heißen das Hektar.

C. Körpermaaf.
Die Grundlage bildet das Kubikmeter oder der Kubistab.
Die Einheit ist der tausendste Theil des Kubikmeters und
heißt das Liter oder die Kanne.
Das halbe Liter heißt der Schoppen.
Hundert Liter oder der zehnte Theil des Kubikmeters heißt
das Hektoliter oder das Faß.
Zehntausend Liter sind ein Scheffel.
Als Entfernungsmaaß ist die Meile von 7500 Metern.
Die Einheit des Gewichts bildet das Kilogramm (gleich zwei
Pfund).

Es ist das Gewicht eines Liters destillirten Wassers bei
4 Gr. des hunderttheiligen Thermometers.
Das Kilogramm wird in 1000 Gramme getheilt, mit de-
zu eine Unterabtheilung u.
Zehn Gramme heißen das Dekagramm oder das Hekto-
Zehntheil eines Grammes heißt das Decigramm, der
hundertste das Centigramm, der tausendste das Milli-
gramm.
Ein halbes Kilogramm heißt das Pfund.
50 Kilogramm oder 100 Pfund heißen der Centner.
1000 Kilogramm oder 2000 Pfund heißen die Tonne.

III. Verhältniszahlen.

(zur Umrechnung des bisherigen in das neue Maaf und Gewicht.)

A. Längenmaaf.		
Altes Maaf.	Neues Maaf.	
1 Fuß	gleich 0,31385	Meter
1 Zoll	" 2,615	Centimeter.
1 Linie	" 2,18	Millimeter.
1 Ruthe	" 3,7662	Meter.
1 Meile	" 7,5325	Kilometer.
1 Meile	" 1,0043	Meilen.
1 Elle	" 0,66694	Meter.
1 Faden	" 2,0924	Meter.
1 Faden	" 1,8831	Meter.
Neues Maaf.		
1 Meter	gleich 3,1862	Fuß.
1 Centimeter	" 0,3823	Zoll.
1 Millimeter	" 0,459	Linie.
1 Meter	" 0,26552	Ruthe.
1 Kilometer	" 0,13276	Meile.
1 Meile	" 0,99569	Meile.
1 Meter	" 1,4994	Ellen.
1 Meter	" 0,47793	Faden.
1 Meter	" 0,53103	Faden.

B. Flächenmaaf.		
Altes Maaf.	Neues Maaf.	
1 Quadrat-Fuß	gleich 0,098504	Quadrat-Meter.
1 Quadrat-Zoll	" 6,8406	Quadrat-Centimeter.
1 Quadrat-Linie	" 4,7504	Quadrat-Millimeter.
1 Quadrat-Ruthe	" 14,185	Quadrat-Meter.
1 Morgen	" 25,532	Are.
1 Quadrat-Meile	" 5673,8	Hektare.
1 Quadrat-Meile	" 1,0087	Quadrat-Meilen.
10000 Morgen	" 0,45391	Quadrat-Meile.
1 Quadrat-Faden	" 4,3780	Quadrat-Meter.
Neues Maaf.		
1 Quadrat-Meter	gleich 10,152	Quadrat-Fuß.
1 Quadrat-Centimeter	" 0,14619	Quadrat-Zoll.
1 Quadrat-Millimeter	" 0,21051	Quadrat-Linie.
1 Ar	" 7,0499	Quadrat-Ruthe.
1 Hektar	" 3,9166	Morgen.
10000 Hektare	" 1,7625	Quadrat-Meilen.
1 Quadrat-Meile	" 0,99139	Quadrat-Meile.
1 Quadrat-Meile	" 22031	Morgen.
1 Ar	" 22,842	Quadrat-Faden.

C. Körpermaaf.

Altes Maaf.	Neues Maaf.	
1 Kubit-Fuß	gleich 0,030916	Kubit-Meter.
1 Kubit-Zoll	" 17,891	Kubit-Centimeter.
1 Klasten-Fuß	" 3,1389	Kubit-Meter.
1 Schachtelthe	" 4,4519	Kubit-Meter.
1 Tonne Salz, Kohlen	" 2,1985	Hektoliter.
1 Tonne Salz, Kohlen	" 4,3969	Scheffel.
1 Rummel Dorf	" 4,2745	Kubitmeter.
Neues Maaf.		
1 Kubit-Meter	gleich 32,346	Kubit-Fuß.
1 Kubit-Centimeter	" 0,055894	Kubit-Zoll.
1 Kubit-Meter	" 0,29950	Klasten-Fuß.
1 Kubit-Meter	" 0,22462	Schachtelthe.
1 Hektoliter	" 0,45486	Tonnen Salz, Kohlen.
1 Scheffel	" 0,22743	Tonne Salz, Kohlen.
1 Kubit-Meter	" 0,23378	Rummel Dorf.
Altes Maaf.		
1 Wispel	gleich 13,191	Hektoliter.
1 Wispel	" 26,382	Scheffel.
1 Scheffel	" 54,961	Viter.
1 Scheffel	" 1,0992	Scheffel.
1 Metze	" 3,4351	Viter.
Neues Maaf.		
1 Hektoliter	gleich 0,075811	Wispel.
1 Scheffel	" 0,03705	Wispel.
1 Hektoliter	" 1,8185	Scheffel.
1 Scheffel	" 0,90973	Scheffel.
1 Metze	" 0,29111	Metze.
1 Scheffel	" 14,556	Metzen.
Altes Maaf.		
1 Tonne Feinsaat	gleich 1,2939	Hektoliter.
1 Tonne Feinsaat	" 2,5878	Scheffel.
1 Fuder	" 8,2442	Hektoliter.
1 Orbst	" 2,0611	Hektoliter.
1 Ohm	" 1,3740	Hektoliter.
1 Eimer	" 68,702	Viter.
1 Auser	" 34,351	Viter.
1 Quart	" 1,1450	Viter.
1 Quart	" 2,2901	Schoppen.
1 Vierteltonne	" 1,1450	Hektoliter.
Neues Maaf.		
1 Hektoliter	gleich 0,77287	Tonne Feinsaat.
1 Scheffel	" 0,38643	Tonne Feinsaat.
1 Hektoliter	" 0,12130	Fuder.
1 Hektoliter	" 0,48519	Orbst.
1 Hektoliter	" 0,72778	Ohm.
1 Hektoliter	" 1,4556	Eimer.
1 Hektoliter	" 2,9111	Auser.
1 Viter	" 0,87331	Quart.
1 Schoppen	" 0,43667	Quart.
1 Hektoliter	" 0,87334	Vierteltonne.

D. Gewichte.		
Altes Maaf.	Neues Maaf.	
1 Pfund	gleich 0,5	Kilogramm.
1 Pfund	" 500	Gramm.
1 Roth	" 16,667	(16 2/3) Gramm.
1 Quentchen	" 1,6667	(1 2/3) Gramm.
1 Cent	" 1,6667	(1 2/3) Decigramm.
1 Korn	" 1,6667	(1 2/3) Centigramm.
1 Centner	" 50	Kilogramm.
1 Schiffelast	" 2000	Kilogramm.
1 Schiffelast	" 2	Tonnen.
Neues Maaf.		
1 Kilogramm	gleich 2	Pfund.
1 Kilogramm	" 60	Roth.
1 Gramm	" 0,6	Quentchen.
1 Gramm	" 6	Cent.
1 Decigramm	" 6	Korn.
1 Centigramm	" 0,6	Korn.
1 Tonne	" 20	Centner.
1 Tonne	" 2000	Pfund.
1 Tonne	" 0,5	Schiffelast.

Nachen, den 21. April 1871.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.
gez. Claßen.

Seide=Verkauf.

Am Dienstag den 30. Mai 1871, Nachmittags 1 Uhr,
läßt Unterzeichneter im Distrikt „Callenborn und Bovenknopp“ 80 Morgen
Seide gegen Zahlungs-Ausstand versteigern.
Galhausen, den 23. Mai 1871. N. Margraff.

Auf Anstehen der Erben der zu Nieder-Steinbach verstorbenen Anna
Thelen, Wittve von Nikolaus Hage, als:

- 1) des Heinrich Thelen, Ackerer zu Niedersteinbach,
 - 2) Susanna Gasbers, Ehefrau des Stellmachers Nikolaus
Schmay zu Neuland,
 - 3) Christian Gasbers, ohne Geschäft zu Winterscheid,
 - 4) Johann Gasbers, Ackerer zu Neunkirchen,
 - 5) Anna Gasbers, ohne Geschäft zu Winterscheid wohnend,
- sollen zu Niedersteinbach im untenbezeichneten Wohnhause

am 1. Juni cr., Morgens 10 Uhr,

durch Notar Rogel aus Malmédy nachstehende Mobilien und Immobilien
theilungshalber öffentlich an den Meistbietenden gegen Zahlungsausstand ver-
steigert werden, nämlich:

- I. 3 Kühe, 2 Kuhrinder, sowie Hausmobilien aller Art, als: Kisten,
Schränke, Spinden u. s. w.; sodann
- II. ein Wohnhaus mit Scheune, Stallung, Hofbering und einem circa
2 Morgen großen P-fsch, alles gelegen zu Niedersteinbach an der
von Malmédy über Avel nach Büttgenbach-Aachen führenden Chaussee.
Die Lokalitäten eignen sich besonders zur Anlage einer Bierbrauerei,
Wirthschaft, Bäckerei oder sonstigen Geschäftsbetrieb, ferner:
auf dem Banne von Niedersteinbach ganz in der Nähe des obigen
Wohnhauses gelegen, 8 Morgen gutes Ackerland und 3 Morgen
Wiesen.

Malmédy, den 28. April 1871.

Rogel, Notar.

Solide und tüchtige Agenten erwünscht.

Häcksel-Maschinen

(Gsod-Maschinen.)

Die Excentric und die Kurbelmaschine

sind die besten und größten Ma-
schinen für den Handbetrieb und
können von einem Knaben von 10
bis 12 Jahren betrieben werden.

Garantie 3 Jahre, Probezeit 14 Tage.

Man wende sich schriftlich an die Maschinenfabrik von

MORITZ WEIL junior in Frankfurt a. M. oder an einen der
Herren Agenten.

Patent-Futterstreichmaschinen von
Thlr. 20 an.

Excentric, auf 5 Längen verstellbar,
14 1/2 Zoll breit und 3 Zoll hohe
Schnittfläche. — Schwungrad wiegt
112 Pfd. und hat 50 Zoll Durchmesser.
Preis Thlr. 36. — 40. — 42.

Kurbelmaschine ebenfalls 5 Längen,
stärkere Bauart auch für Göbelbetrieb
gerichtet 14 1/2 Zoll breite und 4 Zoll
hohe Schnittfläche, Schwungrad wiegt
112 Pfd. und hat 57 Zoll Durchmesser.
Preis Thlr. 40. — 46.

Geschäfts-Eröffnung.

Mein in hiesiger Stadt neu errichtetes

Rappen- & Hut-Geschäft

zeige ich hiermit ergebenst an und bitte um
geneigten Zuspruch unter Zusicherung reeller
Bedienung. Meine Wohnung ist unter-
halb der Post, im Hause von Heint. Vp.

St. Vith, den 27. April 1871.

Herm. Warler,
Rappenfabrikant.

Nach Pfingsten werde ich
mit den Erdarbeiten auf der St. Vith-
Kodter Prämiestraße beginnen.

Tüchtige Arbeiter finden dauernde
Beschäftigung. Heint. Schenk.

Ein einspänniger Kutscherwagen, Karre,
vierräderiger Wagen, Täumer mehrere Pferde-
sachen zum Verkaufen bei Wwe. Schlösser.

Tüchtige Steinbrecher

werden auf dauernde Arbeit gesucht von
Jof. Schenk,
Unternehmer in Dabler.

Ausverkauf

in allen Manufaktur-Waaren
unter Faktura-Preisen.

St. Vith, 16. Mai 1871.
Vitus Vp.

Königl. Preuss. Lotterie.

1/1, 1/2, 1/4 Original-Loose zur 1. Klassen-
ziehung, sowie 1/8 zu 2 Thlr. 8 Sgr.,
zu 1 Thlr. 4 Sgr., 1/32 zu 17 Sgr.,
zu 9 Sgr. verkauft und versendet N. Pille,
Leihbibliothekar in Berlin, Dranienburger
straße No. 62/63.

Belgischen Kaff,

zum Bauen, Düngen und Weizen ist von
Mittwoch den 17. Mai an in beliebigen
Quantitäten bis zu 20 Scheffel zu haben bei
J. P. Mießen in St. Vith.

Saatbuchweizen

angekommen. J. J. Mattonel

Geldkours.

Koin, 22 Mai.	Thl. Sgr.
Preuss. Friedrichsd'or	5 20
Ausländische Pistolen	5 16
Zwanzigfrankstücke	5 11
Wilhelmsd'or	5 18
Fünf-Frankstücke	1 10
Französische Kronenthaler	1 16
Brab. Kronenthaler	1 16
Libre-Sterling	6 24
Imperial	5 16

Fruchtpreise.

St. Vith, den 23. Mai.	Thl. Sgr.
Hafer per 300 Pfund	10 15
Korn per 4 Schfl.	12 10
Mischel dito	—
Weizen dito	—
Buchweizen	16
Kartoffeln	6 15

Redaktion, Druck und Verlag von Jof. Doepp
in St. Vith.

Kr

Nr. 43.

Das „Kreisblatt“
bestehen werden b
incl. Stempelsteuer
oder deren d

Wir veran
in das Gebäu
10. März und
dem später eing
Einfach angenom
König

An den
zu Malmédy.

Abchrift
mir künftig an
Vorschläge bez
Institut zu Cöln

An säm

Eine von
vom 13. d. M
mentlich aber
gemeinden sehr
das Regulativ
in Staatsdienst
unsere Circula
mit der Weisun
meistern Ihres
zur Pflicht zu
Kön

An den
zu Malmédy.

Abchrift

An säm

Der St
Viehmarktes
außer den be
drei Jahre g
Mache

Der G
Kram- und
und am bo
vorläufig ver
Nach